

Motion Würth-Goldach (26 Mitunterzeichnende):
«Rückerstattungspflicht für bezogene finanzielle Sozialhilfe gerecht ausdehnen

Gemäss Art. 20 des kantonalen Sozialhilfegesetzes erstatten Erben die vom Erblasser bezogene finanzielle Sozialhilfe zurück, soweit sie aus dem Nachlass bereichert sind. Diese grundsätzlich klare Bestimmung hat in der Praxis zu offensichtlichen Ungerechtigkeiten geführt.

Art. 20 SHG verlangt zwei Voraussetzungen, nämlich die Erbenstellung und die Bereicherung aus dem Nachlass.

Versicherungsansprüche, welche Erben oder Dritte durch den Tod des Erblassers erwerben, fallen nicht in seinen Nachlass. Die Begünstigten erwerben mit dem Tod des Erblassers ein eigenes Forderungsrecht gegen den Versicherer, und zwar unabhängig davon, ob sie auch Erben sind. Da der Anspruch gegen die Versicherung nicht in den Nachlass fällt, bleibt er den Gläubigern des Erblassers entzogen. Dies gilt insbesondere für die Hinterlassenenansprüche aus der obligatorischen zweiten Säule sowie für die Ansprüche der Begünstigten aus einem Vorsorgevertrag der überobligatorischen, freiwilligen beruflichen Vorsorge im Bereich der zweiten Säule.

Schlagen Erben die Erbschaft aus, verlieren sie die vom Gesetz geforderte Erbenstellung. Trotzdem erhalten sie die Versicherungsleistungen und die bezogene finanzielle Sozialhilfe kann nicht zurückgefordert werden.

Treten die Erben die Erbschaft an, ist aber kein Nachlassvermögen vorhanden, erhalten Sie trotzdem Versicherungsleistungen, weil diese nicht in den Nachlass fallen. Die bezogene finanzielle Sozialhilfe kann ebenfalls nicht zurückgefordert werden.

Diese Situation ist ungerecht.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat eine Änderung des Sozialhilfegesetzes vorzulegen und die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen, damit:

- die bezogene finanzielle Sozialhilfe nicht nur von den Erben, sondern auch von aus Versicherungsleistungen begünstigten Personen zurückgefordert werden kann;
- die bezogene finanzielle Sozialhilfe nicht nur dann zurückgefordert werden kann, wenn Erben aus dem Nachlass sondern auch, wenn diese aus Versicherungsleistungen bereichert sind.»

17. Februar 2009

Würth-Goldach

Bischofberger-Thal, Bollhalder-St.Gallen, Boppart-Andwil, Breitenmoser-Waldkirch, Dobler-Oberuzwil, Dudli-Grabs, Eberhard-St.Gallen, Eggenberger-Eichberg, Eugster-Wil, Freidiepoldsau, Heim-Gossau, Hobi-Nesslau-Krummenau, Hug-Muolen, Imper-Mels, Jud-Schmerikon, Kühne-Flawil, Lehmann-Rorschacherberg, Lorenz-Wittenbach, Roth-Amden, Stadler-Kirchberg, Storchenegger-Jonschwil, Tinner-Wartau, Widmer-Mosnang, Wild-St.Peterzell, Würth-Rapperswil-Jona, Zoller-Sargans